

Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

56/46. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/19 vom 8. November 2000, in der sie ihren Wunsch zum Ausdruck brachte, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union weiter verstärkt wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁷, in dem eine Bilanz dieser Zusammenarbeit in den letzten zwölf Monaten gezogen wird,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den im vergangenen Jahr von der Interparlamentarischen Union in Unterstützung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und ihren entsprechenden Tätigkeiten,

mit Genugtuung auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁸ *verweisend*, in der die Mitgliedstaaten beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 2001¹⁰⁹,

unter Berücksichtigung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union von 1996¹¹⁰, das die Grundlage für die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bildet,

unter Hinweis auf den einzigartigen zwischenstaatlichen Charakter der Interparlamentarischen Union,

1. *begrüßt* es, dass laufend Anstrengungen zur Erkundung von Möglichkeiten für die Herstellung neuer und gestärkter Beziehungen zwischen der Generalversammlung und ihren Nebenorganen einerseits und der Interparlamentarischen Union andererseits unternommen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Konsultationen fortzusetzen, mit dem Ziel, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen;

2. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenden Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen, und fordert eine weitere Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/47

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.36 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guinea, Indonesien, Kamerun, Libanon, Malaysia, Mali, Niger, Pakistan, Senegal, Syrische Arabische Republik, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate.

56/47. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999 und 55/9 vom 30. Oktober 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, in der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grund-

¹⁰⁷ A/56/449.

¹⁰⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁹ A/55/996.

¹¹⁰ A/51/402, Anhang.

¹¹¹ A/56/398.

genden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

sowie Kenntnis nehmend von den ermutigenden Fortschritten, die in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erzielt wurden,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹¹;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und zu prüfen, wie die tatsächlichen Modalitäten dieser Zusammenarbeit verbessert werden können;

5. *begrüßt mit Genugtuung* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedenschaffung und der vorbeugenden Diplomatie und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der weiteren Suche nach einer friedlichen und dauerhaften Lösung des Konflikts in Afghanistan;

6. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie ihre laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit weiter auszuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

8. *empfiehlt*, im Einklang mit ihrer Resolution 50/17 zur Vertiefung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte im Jahr 2002 eine allgemeine Tagung von Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu veranstalten;

9. *empfiehlt außerdem*, im Einklang mit Resolution 50/17 die Koordinierungstagungen der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihrer Nebenorgane und ihrer Fach- und angeschlossenen Institutionen zur gleichen Zeit zu veranstalten wie die allgemeine Tagung im Jahr 2002;

10. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz in Bereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von vorrangigem Interesse sind, weiter auszubauen;

11. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

12. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/48

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.37 und Add.1, eingebracht von: Angola, Chile, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Sambia, Senegal, Seychellen, Somalia.

56/48. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹²,

eingedenk der Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹¹³, insbesondere des Beschlusses AHG/Dec.160 (XXXVII) betreffend die Schaffung der Afrikanischen Union auf der Grundlage der Gründungsakte und einer Periode des Übergangs von der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Afrikanischen Union, die die Einrichtung der Organe der Afrikanischen Union erlauben soll,

Kenntnis nehmend von der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Erklärung AHG/Decl.1 (XXXVII) betreffend die Verabschiedung der Neuen afrikanischen Initiative, die nunmehr Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas heißt, nachdem der Durchführungsausschuss der Staats- und Regierungschefs am 23. Oktober 2001 in Abuja die Frage der nachhaltigen Entwicklung in Afrika geprüft hat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen und das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹¹⁴ sowie auf alle ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, namentlich die Resolutionen 54/94 vom 8. Dezember 1999 und 55/218 vom 21. Dezember 2000,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Beschlüssen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden, insbesondere von der Erklärung AHG/Decl.4 (XXXVI), der Feierlichen Erklärung

zur Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika¹¹⁵,

unter Betonung der Bedeutung der effektiven, koordinierten und integrierten Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁶ und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

Kenntnis nehmend von dem Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, das von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹⁷, sowie von dem Kommuniqué, das von dem Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf seiner am 11. November 2001 in New York auf Ministerebene abgehaltenen fünften außerordentlichen Tagung herausgegeben wurde¹¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem vom 24. bis 27. April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde¹¹⁹,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Sonderorganisationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

sowie in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen seit seiner Einrichtung in Addis Abeba im April 1998 geleistet hat, und der Notwendigkeit, es zu konsolidieren, um seine Leistungsfähigkeit zu verbessern,

betonend, dass es geboten ist, die am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats abgegebene Ministererklärung zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung¹²⁰ umzusetzen,

¹¹⁵ Siehe A/55/286, Anlage II.

¹¹⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁷ Siehe A/54/424, Anlage II, AHG/Dec.132 (XXXV).

¹¹⁸ Siehe S/2001/1061, Anlage.

¹¹⁹ OAU/SPS/ABUJA/3.

¹²⁰ A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

¹¹² A/56/489.

¹¹³ Siehe A/56/457, Anlage I.

¹¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).